

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Fortführung der Trägerschaft für die Regionalagentur Region Köln durch die Stadt Köln für den Zeitraum 01.07.2022 - 30.06.2024****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	24.03.2022
Wirtschaftsausschuss	24.03.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.04.2022
Finanzausschuss	02.05.2022
Rat	05.05.2022

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Fortführung der „Regionalagentur Region Köln“ unter der Trägerschaft der Stadt Köln für den Zeitraum 01.07.2022 - 30.06.2024 und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung.

Die Fortführung der Regionalagentur Region Köln erfolgt vorbehaltlich einer Förderung durch das Land NRW aus Mitteln der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik sowie aus Eigenmitteln der Stadt Köln sowie der beteiligten Kreise und der Stadt Leverkusen.

Im Hpl. 2022 und der ihm beigefügten Mittelfristplanung sind im Teilergebnisplan 1501 – Wirtschaft und Tourismus – die entsprechenden Erträge in den Teilplanzeilen 2 – Zuwendungen und allg. Umlagen – und 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen – sowie die Aufwendungen in den Teilplanzeilen 11 – Personalaufwendungen - , 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – und 16 – sonstigen ordentliche Aufwendungen – veranschlagt; für die Jahre 2023 und 2024 vorbehaltlich des Inkrafttretens der jeweiligen Haushaltssatzung. Für die Haushaltsjahre 2023 ff. wird das Dezernat Soziales, Gesundheit und Wohnen im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2023 innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>204.342</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>172.228</u> <u>84</u> %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: siehe Punkt V.  
Finanzierung

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	<u>0</u> _____ €

**Einsparungen:** ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	<u>0</u> _____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>0</u> _____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung****I. Allgemeines**

Die Landesarbeitspolitik wird seit vielen Jahren mit Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt, so auch in der neuen Förderphase 2021 -2027. In den vergangenen Jahren wurden mit Hilfe des ESF zahlreiche Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen ebenso wie Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen und deren Beschäftigten durchgeführt.

Bei der Ausgestaltung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Umsetzung der Landesarbeitspolitik in der Region übernimmt die Regionalagentur Region Köln seit dem 01.08.2004 wichtige Aufgaben. Die aktuelle Förderung der Regionalagenturen in NRW durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) und die EU endet am 30.06.2022.

Die Förderrichtlinie des Landes für die Förderphase 2021-2027 sieht zum ersten Mal ein vorgeschaltetes Interessensbekundungsverfahren vor der eigentlichen Antragstellung vor. Der entsprechende Aufruf wurde am 13.12.2021 vom MAGS veröffentlicht. Die Verwaltung hat zur Wahrung der Abgabefrist 14.01.2022 in Abstimmung mit dem Lenkungskreis der Regionalagentur Region Köln eine entsprechende Interessensbekundung zur Fortsetzung deren Trägerschaft abgegeben. Eine Aufforde-

rung zur Antragstellung liegt der Verwaltung bei Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht vor. Um eine unterbrechungsfreie Fortsetzung zu gewährleisten, ist aber zur zeitnahen Umsetzung ein entsprechender Ratsbeschluss unter Beauftragung der Verwaltung notwendig.

## II. Die Regionalagentur Region Köln

Die örtliche Zuständigkeit der Regionalagentur Region Köln als eine von 16 vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Regionalagenturen umfasst die Städte Leverkusen und Köln, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Oberbergischen Kreis und den Rhein-Erft-Kreis. Träger der Regionalagentur Region Köln ist seit dem 01.08.2004 die Stadt Köln.

Das Team der Regionalagentur Region Köln realisiert seit 2004 Landesarbeitspolitik vor Ort, stärkt damit die Beschäftigungsfähigkeit und berücksichtigt die lokalen Kompetenzen und Bedarfe.

## III. Voraussetzungen / Vorbehalt

Der Beschluss des Rates der Stadt Köln zur Fortführung der Trägerschaft der Regionalagentur Region Köln ergeht unter dem Vorbehalt, dass

1. der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln zur Weiterförderung der Regionalagentur Region Köln erteilt wird und
2. die beteiligten Gebietskörperschaften (Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis und Rhein-Erft-Kreis) eine ausreichende finanzielle Beteiligung und Abordnung der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Finanzierung und Personalausstattung) schriftlich zusichern.

## IV. Personalausstattung

Die Regionalagentur Region Köln verfügt derzeit über 5 Mitarbeitende auf 4,5 Stellen (2,5 gestellte Stellen und 2,0 städtische Planstellen).

2,5 Mitarbeitende sind aus den beteiligten Kreisen und von der Stadt Leverkusen für die Dauer der Förderphase zur Stadt Köln abgeordnet. Diese Abordnungen sind zu verlängern. Für die Stadt Köln besteht nach dem 30.06.2024 keine Übernahmeverpflichtung. Die Mitarbeitenden der Stadt Köln sind für den Förderzeitraum für die Tätigkeit in der Regionalagentur Region Köln freizustellen. Der Rheinisch-Bergische Kreis ordnet seit 2019 kein eigenes Personal mehr zur Stadt Köln ab, beteiligt sich aber weiterhin an der Finanzierung des Eigenanteils.

<b>Funktion</b>	<b>Stellenanteil</b>	<b>Besetzung durch:</b>	<b>Finanzierung der Personal- und Sachkosten durch:</b>
Leitung E13 TVöD VKA	1,0	Oberbergischer Kreis	80% Landeszuwendung 20% Kooperationspartner
Mitarbeitender BGr. A12 LBesG NRW	1,0	Rhein-Erft-Kreis	80% Landeszuwendung 20% Kooperationspartner
Mitarbeitende BGr. A12 LBesG NRW	0,5	Leverkusen	80% Landeszuwendung 20% Stadt Leverkusen
Stellv. Leitung BGr. A13 gD LBesG NRW bzw. VGr. EG12 TVöD	1,0	Stadt Köln	80% Landeszuwendung 20% Stadt Köln
Geschäftszimmer EG 6 TVöD	1,0	Stadt Köln	50% OBK, RBK, REK 10% Stadt Leverkusen 40% Stadt Köln

## V. Finanzierung der Regionalagentur Region Köln

Die Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 legt Standardeinheitskosten für den in den Regionalagenturen entstehenden Personalaufwand sowie eine Restkostenpauschale für die Sachkosten fest. Zu diesen als förderfähig anerkannten Kosten wird der Stadt Köln als Trägerin der Regionalagentur Region Köln eine Zuwendung in Höhe von 80 % aus Mitteln des ESF und des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Sie leitet davon Anteile an die Kooperationspartner weiter, da diese die Personalkosten für das zur Stadt Köln abgeordnete Personal tragen.

Es verbleibt ein Eigenanteil bei den beteiligten Städten und Kreisen in Höhe von jeweils 20 % des förderfähigen Aufwands sowie ein eventuell darüber hinaus gehender Aufwand für Personalkosten, die nicht von den Standardeinheitskosten abgedeckt werden.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass nur Zuwendungen im Falle einer Stellenbesetzung erfolgen. Sollte eine Stelle nicht besetzt sein, sind die anteiligen Sachkosten als Eigenanteil von den jeweiligen Kommunen in voller Höhe zu tragen.

Die Personal- und Sachaufwendungen für die nicht geförderte Stelle Geschäftszimmer verbleiben nur zu 40 % bei der Stadt Köln, zu 50 % beteiligen sich die Kreise, zu 10% die Stadt Leverkusen daran.

Aufgrund der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Umsatzsteuerreform werden die Verträge bezüglich der Kostenerstattung der Gemeinden mit folgender Umsatzsteuerklausel versehen: „Falls die Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Vertragspartner -ggfls. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 Abgabenordnung- in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

Die auf die Stadt Köln als Träger der Regionalagentur entfallenden Erträge und Aufwände stellen sich unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen von rund 2,5 % wie folgt dar.

Kostenträger	7-12/2022	2023	1-6/2024
Regionalagentur Region Köln			
<b>Ertrag</b>			
Landeszuweisung	143.337,60 €	286.675,20 €	143.337,60 €
Kostenerstattung Gemeinden (inkl. Anteil am Geschäftszimmer)	28.890,72 €	58.609,44 €	29.727,12 €
<b>Summe</b>	<b>172.228,32 €</b>	<b>345.284,64 €</b>	<b>173.064,72 €</b>
<b>Aufwand</b>			
Personalkosten städt. MA	74.350,00 €	152.417,50 €	78.113,97 €
Sachkosten (inkl. Geschäftszimmer)	56.992,00 €	113.984,00 €	56.992,00 €
Weiterleitung anteilige Förderpauschale für Personalkosten an die Kooperationspartner	73.000,00 €	148.920,00 €	75.949,20 €
<b>Summe</b>	<b>204.342,00 €</b>	<b>415.321,50 €</b>	<b>211.055,17 €</b>
Eigenanteil der Stadt Köln	<b>32.112,68 €</b>	<b>70.036,86 €</b>	<b>37.990,45 €</b>

In dem Hpl. 2022 sind im Teilergebnisplan 1501 – Wirtschaft und Tourismus – die entsprechenden Erträge in den Teilplanzeilen 2 – Zuwendungen und allg. Umlagen – und 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen – sowie die Aufwendungen in den Teilplanzeilen 11 – Personalaufwendungen - , 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – und 16 – sonstigen ordentliche Aufwendungen – veranschlagt; für die Jahre 2023 und 2024 vorbehaltlich des Inkrafttretens der jeweiligen Haushaltsatzung. Für die Haushaltsjahre 2023 ff. wird das Dezernat Soziales, Gesundheit und Wohnen im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungs-prozesses 2023 innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

Es handelt sich bei der Regionalagentur Region Köln um die Fortführung einer notwendigen Aufgabe.

## **VI. Auswirkungen bei Verzicht auf die Fortführung der Trägerschaft der Regionalagentur Region Köln**

Die fünf beteiligten Gebietskörperschaften haben bereits 2012 mögliche Alternativen für eine Trägerschaft für die Regionalagentur eingehend geprüft. Aus formalen, strukturellen und finanziellen Gründen konnte eine Alternative nicht entwickelt werden, so dass diese sich auf die Weiterführung bei der Stadt Köln, vorbehaltlich des Ratsbeschlusses, verständigten.

Diese Erwägungen bestehen auch 2022 fort. In Frage käme nur der völlige Verzicht auf die erforderliche Geschäftsstelle zur Umsetzung der regionalisierten Landesarbeitspolitik für die gesamte IHK-Region Köln. Dies hätte zur Folge, dass in Köln die Nutzung landesgeförderter Programme und Vorhaben (landes- und EU- geförderte Maßnahmen mit Mitteln aus ESF und EFRE) ab 01.07.2022 nicht mehr möglich wären. Das Land NRW setzt alle arbeitspolitischen Vorhaben und Maßnahmen ausschließlich über die Verwaltungsstruktur der Regionalagenturen um. Der finanzielle Verlust an Fördergeldern für die gesamte Region ist derzeit perspektivisch noch nicht zu beziffern, bewegt sich aber mindestens in zweistelligen Millionen Euro Beträgen.

Hinzu käme ein nicht zu unterschätzender Imageschaden für die größte Stadt in NRW gegenüber dem Land.